

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung
widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt**

Vom 18. Juni 1984

Das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 4 für

Bahrain	am	21. März 1984
Monaco	am	3. Juli 1983

in Kraft getreten. Bahrain hat seine Beitrittsurkunde am 20. Februar 1984 in London, Monaco seine Beitrittsurkunde am 3. Juni 1983 in London hinterlegt.

Bahrain hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde den Vorbehalt nach Artikel 14 Abs. 2 zu Artikel 14 Abs. 1 des Übereinkommens eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. März 1984 (BGBl. II S. 263).

Bonn, den 18. Juni 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des deutsch-französischen Abkommens
über einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland
für die Stiftung „Deutsch-Französische Verständigung“**

Vom 18. Juni 1984

Das in Bonn am 31. März 1981 geschlossene Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland für die Stiftung „Deutsch-Französische Verständigung“ ist nach seinem Artikel 6

am 10. Juni 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Juni 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland
für die Stiftung „Deutsch-Französische Verständigung“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Französischen Republik –
im Geiste der deutsch-französischen Verständigung –
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland zahlt einen finanziellen Beitrag an die Stiftung „Deutsch-Französische Verständigung“ mit dem Sitz in Straßburg.

Artikel 2

Der finanzielle Beitrag der Bundesrepublik Deutschland beläuft sich auf 250 Millionen DM; dieser Betrag wird in drei Jahresraten, eine von 50 Millionen und zwei von je 100 Millionen DM, überwiesen.

Artikel 3

Die erste Rate wird fällig bei Inkrafttreten des Abkommens, die zweite und dritte Rate in den beiden darauf folgenden Jahren.

Artikel 4

Die Zahlungen erfolgen auf das Konto der Stiftung, das die Regierung der Französischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland angeben wird.

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Jede der beiden Parteien notifiziert der anderen die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens. Das Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag des Eingangs der zweiten dieser Notifizierungen in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 31. März 1981 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
van Well

Für die Regierung der Französischen Republik
Brunet
